

EINGEGANGEN 20. März 2019

4 C 81/19

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Coesfeld

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Günter Geuking, Netter 68, 48720 Rosendahl,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Wesener und Freikamp,
Holzmarkt 4, 45657 Recklinghausen,

gegen

die Katholische Kirchengemeinde Anna Katharina, vertr. d. d. Kirchenvorstand, d.
vertr. d. d. Pfarrer und Dechanten Johannes Hammans als 1. Vorsitzender, Am
Tüskenbach 18, 48653 Coesfeld,

Antragsgegnerin,

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird
zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert beträgt bis zu 500,00 €.

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 1) sofort | 8) Telefonat mit |
| 2) Frist | <input type="checkbox"/> Mdt. |
| 3) z. d. A. | <input type="checkbox"/> Geg. Anwal |
| 4) WV. m. A. | <input type="checkbox"/> BV |
| 5) BV | <input type="checkbox"/> Gericht |
| 6) WV am | |
| Gründe: <input checked="" type="checkbox"/> an Mdt.: | Kennt./schriftl. Stell |
| | Erl./Zahl |

Der Antragsteller behauptet, er habe einen Leihvertrag mit der Antragsgegnerin
geschlossen. Gegenstand der Leihe sei ein Saal im Pfarrheim. Am 22.03.2019 solle

dort eine Ordensschwester einen Vortrag zur „Christenverfolgung heute“ halten. Die Antragsgegnerin sei an den Vertrag gebunden. Seines Erachtens bestehe weder ein Kündigungsrecht nach § 604 Abs. 3 BGB noch ein Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB.

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist unbegründet.

Ein Leihvertrag ist bislang zwischen den Parteien nicht zustande gekommen.

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens wird die Gemeinde durch den Kirchenvorstand vertreten. Nach § 2 des Gesetzes besteht der Kirchenvorstand aus dem Pfarrer oder dem von der bischöflichen Behörde mit der Leitung der Gemeinde betrauten Geistlichen als Vorsitzenden und den gewählten Mitgliedern sowie gegebenenfalls dem aufgrund besonderen Rechtstitels Berechtigten oder den von ihm Ernannten. Der Pfarrer selbst ist dagegen allein zur Vertretung der Gemeinde nicht berechtigt.

Aus diesem Grunde ist ein etwaiger Vertrag, sofern es sich nicht ohnehin um ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis handeln sollte, nach § 177 BGB schwebend unwirksam. Solange nicht der Kirchenvorstand genehmigt hat, ist jedenfalls ein Leihvertrag nicht geschlossen worden. Aus diesem Grunde hat der Antragsteller gegenwärtig keinen vertraglichen Anspruch gegen die Antragsgegnerin.

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung war daher auf Kosten des Antragstellers gemäß § 91 ZPO zurückzuweisen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese einstweilige Verfügung kann ohne Einhaltung einer Frist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Widerspruch bei dem Amtsgericht Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 6, 48653 Coesfeld eingelegt werden. In dem Widerspruch müssen die Gründe dargelegt werden, die für die Aufhebung der einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden.

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde statthaft. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 6, 48653 Coesfeld, oder dem Landgericht Münster, Am Stadtgraben 10, 48143 Münster, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von zwei ^{not. MP} Wochen** bei dem Amtsgericht Coesfeld oder dem Landgericht Münster eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Coesfeld statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 6, 48653 Coesfeld, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Coesfeld, 18.03.2019

Sommer
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Langener
Langener
Justizbeschäftigte

